



## **Bericht**

der Landesregierung

### **Novellierung des Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetzes**

Drucksache 17/31(neu)

**Federführend ist das Ministerium für Bildung und Kultur**



Denkmalpflege und Denkmalschutz sind für die Landesregierung von besonderer kulturpolitischer Bedeutung.

Das kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche und technische Erbe früherer Generationen verlangt uns Respekt ab. Denkmale geben Auskunft über unsere Geschichte, erläutern Lebenszusammenhänge vergangener Epochen, erschließen uns ästhetische Vorstellungen früherer Generationen und prägen unsere Vorstellung von Heimat. Denkmalschutz dient damit maßgeblich der kulturellen Identität eines Landes. Die Wertschätzung des kulturellen Erbes und die Vermittlung der zugrundeliegenden Ideen sind elementare Voraussetzungen für neue Entwicklungen. Deshalb sind der Schutz und die Pflege dieses kulturellen Erbes eine gemeinsame Aufgabe von Gesellschaft und Staat.

Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale als Zeugnisse und Quellen menschlicher Geschichte und als prägende Teile der Kulturlandschaft zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben müssen das Land und die Kommunen, die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern zusammenwirken. Dabei ist bürgerschaftliches Engagement durch Stiftungen, Vereine und Verbände zugunsten des kulturellen Erbes zu begrüßen und anzuerkennen. Denkmalpflege ist, wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 2. März 1999 (1 BvL 7/91) festgestellt hat, eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang.

Die weit überwiegende Mehrzahl der Baudenkmäler befindet sich auch in Schleswig-Holstein in Privateigentum. Die Eigentümer müssen oftmals große finanzielle Anstrengungen unternehmen, um die historischen Bauwerke für die Zukunft zu erhalten. Gerade Denkmaleigentümer sind originäre Denkmalpfleger, weil sie in den meisten Fällen in guter Zusammenarbeit mit den Behörden für den Fortbestand des Denkmals sorgen.

Praktische staatliche Denkmalpflege steht gleichwohl im Spannungsfeld verschiedener Interessen. Die Denkmalschutzbehörden entwickeln tagtäglich Kompromisse zwischen den Anforderungen der Denkmalpflege, wirtschaftlichen Notwendigkeiten und privaten

Eigentümergehen. In der Regel gelingt dies mit Erfolg, manchmal erst nach zähem Ringen. In vielen Fällen entwickelt sich über die Jahre hinweg ein Vertrauensverhältnis zwischen Behörde und Bürger.

In der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD „Stand und Perspektiven der kulturellen Entwicklung Schleswig-Holsteins“ (LT-Drs. 16/2046)“ sind in der letzten Legislaturperiode grundlegende Daten zum aktuellen Sachstand des Denkmalschutzes in Schleswig-Holstein mitgeteilt worden, die nach wie vor ihre Gültigkeit haben.

Insoweit wird insbesondere

- zu wichtigen Maßnahmen und Einzelprojekten seit 1997,
- zu Institutionen und Verbänden,
- zur Förderung durch Land, Bund und Kommunen sowie
- zu steuerlichen Fragen des Denkmalschutzes

auf die Antwort der Landesregierung zu der o.g. Großen Anfrage (LT-Drs. 16/2276, S. 139-166) verwiesen.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass das Denkmalschutzgesetz von 1958 sich zwar in seinen Grundzügen bewährt hat, es aber vor allem Optimierungsbedarf gibt, damit der Denkmalschutz zukünftig bürgerfreundlicher, professioneller und wirtschaftlicher wahrgenommen werden kann. Ziel muss es dabei sein, Investoren, privaten Bauherren und öffentlichen Vorhabenträgern mehr Planungssicherheit zu geben.

Zudem soll dem Gedanken Rechnung getragen werden, dass die Akzeptanz der Denkmalpflege, vor allem bei den Denkmaleigentümern, entscheidend davon abhängt, dass entsprechende Verwaltungsentscheidungen transparent und verständlich sind und dass sie innerhalb eines vertretbaren Zeitraums getroffen werden.

Die Landesregierung wird im Laufe des Jahres 2010 einen Entwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes“ vorlegen, in dem die Grundlage geschaffen wird für einen angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und den Interessen der Denkmaleigentümer. Dabei sind auch neuere denkmal-

schutzrechtliche Entwicklungen und Erfahrungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland auszuwerten. Mit der Änderung des Denkmalschutzgesetzes durch Einfügung des § 20a „Geltung der Verordnungen über Grabungsschutzgebiete und Denkmalbereiche“ (LT-Drs. 17/106) hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass bis zur Verabschiedung des „Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes“ die notwendigen Verordnungen in Kraft bleiben, nachdem der Entwurf zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes der 16. Wahlperiode (LT-Drs. 16/2248) der Diskontinuität unterfallen ist.

Drei weitere Verordnungen (Denkmalbuchverordnung vom 4. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 880), Denkmalratsverordnung vom 4. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 881) und Landesverordnung über die Vertrauensleute für Kulturdenkmale vom 4. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 883)) wurden neu erlassen und sollen bis zur Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes durch den Landtag gelten.

Der vorzulegende Gesetzentwurf wird das Gesetz von 1958 straffen. Dabei werden insbesondere die Regelungen zur Enteignung auf das aus verfassungsrechtlichen Gründen geforderte Minimum reduziert.

Zudem hat die Diskussion über die Waldschlösschenbrücke im Dresdner Elbtal Fragen zur innerstaatlichen Bindungswirkung der Welterbekonvention der UNESCO aufgeworfen. Nach überwiegender Auffassung bindet die Welterbekonvention der UNESCO den Bund und die Länder. Da nach der positiven Entscheidung über die Lübecker Altstadt als Weltkulturerbe und das Wattenmeer als Weltnaturerbe auch noch die Anmeldung des Befestigungswerks Danewerk und der frühmittelalterliche Handelsplatz Haithabu als herausragende Zeugnisse der Wikingerzeit als Weltkulturerbe im Zuge einer transnationalen seriellen Nominierung geplant ist und die Landesregierung diese Anmeldung nicht gefährden will, wird der Gesetzentwurf auch Aussagen zur Geltung der Welterbekonvention treffen.

Zu den Anmerkungen im Berichtsantrag im Einzelnen:

Zu 1.)

Die grundsätzliche Einführung des Verursacherprinzips in der archäologischen Denkmalpflege gemäß internationaler und nationaler Vorgaben bleibt auch nach den Diskussionen um die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes in der vergangenen Legislaturperiode unstrittig. Durch eine angemessene finanzielle Beteiligung von Vorhabenträgern an den anfallenden Ausgrabungs-, Dokumentations- und Publikationskosten kann einerseits das kulturelle Erbe vor seiner endgültigen Zerstörung dokumentiert, andererseits für Investoren die notwendige Planungssicherheit gewährleistet werden.

Zu 2.)

Der Entwurf des neuen Denkmalschutzgesetzes wird - wie oben erwähnt - Aussagen zur Geltung der Welterbekonvention enthalten.

Zu 3.)

Das archäologische Erbe unseres Landes und seine eingetragenen Denkmale werden immer wieder durch illegale Aktionen, insbesondere durch den Gebrauch von Metalldetektoren in Mitleidenschaft gezogen. Die Landesregierung wird daher prüfen, ob und in welcher Form solche Aktionen strafrechtlich sanktioniert werden können.